

Hinweise zur Absetzung von Wassermengen für die Gartenbewässerung durch Gartenwasserzähler

Bei der Bewässerung von Gartenanlagen versickert Frischwasser im Erdreich und wird somit nicht dem städtischen Kanalnetz zugeführt. Für diese Menge wird keine Schmutzwassergebühr erhoben, da für die Entsorgung keine Kosten entstehen.

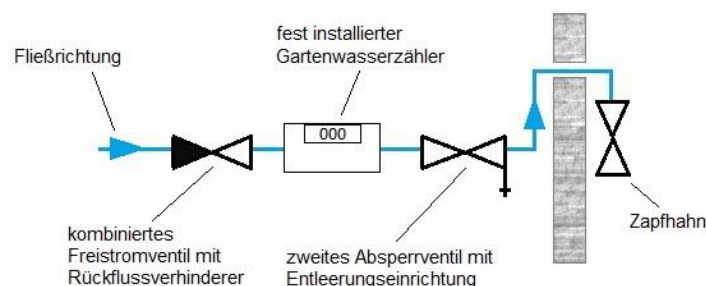
Abwassergebührensatzung der Stadt Münster

Gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2.3 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster werden Frischwassermengen, die für die Gartenbewässerung genutzt werden, ausschließlich mit Nachweis über einen fest installierten, geeichten Wasserzähler abgesetzt. Der Ein- und Ausbau bzw. Wechsel des Wasserzählers ist durch eine in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragene Fachfirma vorzunehmen und der Stadt mit dem Nachweis der Fachfirma anzuzeigen. Der Gebührenpflichtige hat Wasserabsatzmengen innerhalb von vier Wochen nach Ablesung des Hauptwasserzählers, spätestens jedoch zum 20.01. des folgenden Kalenderjahres bei der Stadt (Amt für Finanzen und Beteiligungen) einzureichen. Eine Mitteilung ist auch erforderlich, wenn während des Ablesezeitraums keine absetzbare Wassermenge entstanden ist.

Einbau des Wasserzählers durch eine Fachfirma

Die Reduzierung der Schmutzwassergebühr ist nur durch den Einbau eines privaten Gartenwasserzählers durch eine Fachfirma möglich. Beim Zählereinbau sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die technischen Regeln der Trinkwasserinstallation zwingend einzuhalten. Alle Arbeiten an dem Gartenwasserzähler sind ausschließlich durch eine in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragene Fachfirma vorzunehmen. Auf der Homepage der Stadtwerke Münster GmbH finden Sie ein Verzeichnis aller konzessionierten Fachbetriebe der Stadtwerke Münster GmbH.

Bei einer festen Installation ist der geeichte Zähler frostsicher und in Fließrichtung vor dem Auslaufhahn in die Wasserleitung einzubauen:



Der Einbau bzw. der Wechsel oder die Nacheichung des Wasserzählers ist dem Amt für Finanzen und Beteiligungen zusammen mit einem Nachweis der Fachfirma spätestens mit dem Antrag auf Absetzung von Wassermengen für die Gartenbewässerung anzuzeigen.

Das Antragsformular finden Sie im Internet auf der Seite des Amtes für Finanzen und Beteiligungen.

Eichfrist für den Gartenwasserzähler

Der Gartenwasserzähler muss den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. Nach Ablauf von **sechs Jahren** muss der Zähler ausgewechselt oder nachgeeicht werden. Ist die Eichfrist überschritten, wird der Zähler nicht mehr als Nachweismittel anerkannt und somit keine Absetzmenge gewährt.

Wann lohnt sich der Einbau eines Gartenwasserzählers?

Sie sollten sich für den Einbau eines Gartenwasserzählers zunächst ein Angebot von einem zulässigen Fachbetrieb einholen. Bei der nachfolgenden Beispielrechnung wird von Kosten in Höhe von 100,00 € für einen Wasserzähler inklusive korrektem Einbau durch den Fachbetrieb ausgegangen. Bei einer Eichfrist von sechs Jahren entstehen somit Kosten in Höhe von 16,67 € pro Jahr. Die Schmutzwassergebühr beträgt derzeit 2,01 € pro m³ Frischwasser.

$$16,67 \text{ €} : 2,01 \text{ €/m}^3 \approx 8,29 \text{ m}^3$$

Die Kosten-Nutzen-Rechnung ergibt, dass sich die Anschaffung und Instandhaltung eines Gartenwasserzählers lohnt, wenn Sie einen großen Garten haben und pro Jahr mindestens 8,29 m³ (= 8290 Liter) für Ihre Gartenbewässerung benötigen.

Fristgerechte Meldung

Der Antrag auf Absetzung von Wassermengen für die Gartenbewässerung für das letzte Jahr kann innerhalb von vier Wochen nach Ablesung des Hauptwasserzählers, spätestens jedoch bis zum 20.01. des folgenden Kalenderjahres beim Amt für Finanzen und Beteiligungen gestellt werden.

Eine Meldung ist **auch erforderlich**, wenn Sie in dem Jahr **keinen** Verbrauch hatten. Verspätet gemeldete Zählerstände können bei der Gebührenabrechnung nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Fachleute des städtischen Amtes für Finanzen und Beteiligungen. Sie sind auf den Bescheiden als Ansprechpersonen genannt oder auf den Seiten des Amtes für Finanzen und Beteiligungen zu finden.

Technische Fragen beantworten Ihnen gern die Fachleute für Haus- und Grundstücksentwässerung im Tiefbauamt:

Tel. 02 51/4 92-66 41, grundstuecksentwaesserung@stadt-muenster.de.